



Imkerverein
Troisdorf 1904 e.V.

SATZUNG

Präambel

Die Regelungen in dieser Vereinssatzung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen, Männer und Menschen, die sich einer anderen bzw. alternativen oder keiner geschlechtlichen Identität zugehörig fühlen. Soweit in dieser Vereinssatzung im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung. Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht infrage gestellt werden, dass jedes Mitglied Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht, und dass der Zugang zu allen Ämtern Frauen, Männer und Menschen, die sich einer anderen bzw. alternativen oder keiner geschlechtlichen Identität zugehörig fühlen, in gleicher Weise offensteht.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der 1904 gegründete Verein trägt den Namen
„*Imkerverein Troisdorf 1904 e.V.*“

Er hat seinen Sitz in Troisdorf und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Siegburg eingetragen werden. Der Verein ist dem Kreisimkerverband Rhein-Sieg, sowie dem Imkerverband Rheinland e. V. und über diesen dem Deutschen Imkerbund (DIB e.V.) angeschlossen. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 2 Aufgaben und Zweck des Vereins.

§2.1 Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt:

- a) Durch Förderung, der Haltung und Zucht von Bienen die Befruchtung und Bestäubung von Wildkulturen zu gewährleisten und dadurch einen wesentlichen Beitrag zum Natur- und Umweltschutz zu leisten.
- b) Durch Pflanzung und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und anderen Pflanzen zur Sicherung bzw. Wiederherstellung ökologischer Belange beizutragen.
- c) Die Information der Öffentlichkeit, insbesondere der Schulen, über das Leben der Bienen in der Natur sowie ihre Bedeutung für die Landschaftspflege, den Umweltschutz und das ökologische Gleichgewicht.
- d) Die Betreuung, Beratung und Schulung jugendlicher Mitglieder.

§ 2.2 Selbstlose Tätigkeiten

Der Imkerverein Troisdorf 1904 e.V. ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2.3 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

§ 2.4 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft beginnt durch einen schriftlichen Antrag und einem Aufnahmebeschluss des Vorstandes.
- b) Vereinsmitglieder können natürliche oder juristische Personen werden.
- c) Natürliche Personen können entweder Vollmitglied oder Fördermitglied sein.
- d) Juristische Personen können nur Fördermitglied sein.
- e) Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich um die Bienenzucht, den Verein sowie dessen Aufgaben und Zweck besonders verdient gemacht haben. Ihre Ernennung erfolgt nach Beschluss der Mitgliederversammlung durch den Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- b) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- c) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten, ungerechtfertigte Verursachung von Streitigkeiten unter Vereinsmitglieder, die Verleumdung von Vereinsmitgliedern oder Beitragsrückstände, in Höhe eines Jahresbeitrags. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der entsprechende Vorstandsbeschluss über den Ausschluss muss dem Mitglied in Textform per postalischem Einschreiben bekannt gemacht werden. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats ab Zugang des Vorstandsbeschluss an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- a) Die Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- b) Sie werden stets als Jahresbeiträge erhoben und bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht zurückgezahlt.
- c) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- d) Jugendliche Mitglieder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres zahlen einen ermäßigten Beitrag.

§ 6 Organe des Vereins

Der Verein hat folgende Organe:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der geschäftsführende Vorstand
- c) Der erweiterte Vorstand
- d) Der gesamte Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die

- Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- b) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sie findet in der Regel als Präsenzveranstaltung statt. In Ausnahmefällen kann eine Mitgliederversammlung auch virtuell stattfinden. Ein Ausnahmefall liegt insbesondere dann vor, wenn Präsenzveranstaltungen behördlich untersagt werden.
 - c) Die Einberufung muss in Textform 14 Tage vor Beginn mit Angabe der Tagesordnung erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Kontaktadresse gerichtet war. Eine digitale Übermittlung ist zulässig.
 - d) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
 - e) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin in Textform gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
 - f) Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
 - g) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 - h) Die Mitgliederversammlung wird in der Regel vom 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet.
 - i) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
 - j) Jedes Vollmitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
 - k) Fördermitglieder besitzen kein Stimmrecht.
 - l) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen mit Ausnahme §11 und §12, für die eine drei Viertel Mehrheit erforderlich ist.
 - m) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
 - n) Einmal jährlich ist der Kassenbericht der Mitgliederversammlung vorzulegen und über die Anerkennung abzustimmen.
 - o) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Der Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem erweiterten Vorstand und dem gesamten Vorstand.
- b) Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein nach Innen und Außen. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein im Namen des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB gemeinsam mit dem Geschäftsführer oder mit dem 1. Kassierer.
- c) Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder werden in einer Geschäftsordnung geregelt.
- d) Die Geschäftsordnung wird durch den geschäftsführenden Vorstand erstellt und kann von diesem nur einstimmig geändert werden.

§ 8.1 Der geschäftsführende Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) 1. Vorsitzende
- b) Geschäftsführer
- c) 1. Kassierer

§ 8.2 Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) 1. Vorsitzende
- b) 2. Vorsitzende
- c) Geschäftsführer
- d) 1. Kassierer
- e) 2. Kassierer

§ 8.3 Der gesamte Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) 1. Vorsitzende
 - b) 2. Vorsitzende
 - c) Geschäftsführer
 - d) 1. Kassierer
 - e) 2. Kassierer
- und 3 Bereichsverantwortliche:
- f) Lehr- und Jugendwart
 - g) Zuchtwart
 - h) Bienensachverständiger

§ 8.4 Beisitzer

Zur Unterstützung bei speziellen Aufgaben können vom Vorstand bei Bedarf Beisitzer benannt werden. Diese können an den Vorstandssitzungen teilnehmen aber lediglich beratende Tätigkeiten ausüben.

§ 8.5 Wahl des Vorstandes

- a) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Die Vorstandspositionen nach § 8.3 lit. a), c), e), g) werden in allen geraden Kalenderjahren, die Vorstandspositionen nach § 8.3 lit. b), d), f), h) in allen ungeraden Kalenderjahren gewählt.
- b) Vorstandsmitglieder können nur Vollmitglieder des Vereins werden.
- c) Die Vorstandsmitglieder können einzeln, als auch in Gesamtheit wieder gewählt werden.
- d) Wiederwahl ist zulässig.

- e) Der geschäftsführende Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist.
- f) Bei Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes wird der Ersatz vom Vorstand bis zum Ablauf der laufenden Wahlperiode ernannt.
- g) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 9 Die Kassenprüfer

Zwei Kassenprüfer, die von der Mitgliederversammlung jährlich neu zu wählen sind, haben die Kassenführung zu überwachen, den jährlichen Kassenbericht zu prüfen und der Mitgliederversammlung hierüber zu berichten. Sie dürfen kein weiteres Amt im Verein ausüben.

§ 10 Datenschutz im Verein

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Näheres regelt die Datenschutzerklärung, die vom geschäftsführenden Vorstand erlassen wird.

§ 11 Änderung der Satzung

Eine Änderung der Satzung kann nur in der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Die Änderung des Zweckes des Vereins oder der Beschluss seiner Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erfolgen.

§ 12 Auflösen des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes, soll dessen Vermögen von der Stadt Troisdorf verwaltet werden, mit der Auflage, es so lange zu verwalten, bis es für die in der Satzung genannten imkerlichen Zwecke wieder verwendet werden kann.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 16. November 2024